

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Emscher-Genossenschaft ▪ Erftverband ▪ Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband
Ruhrverband ▪ Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband
Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Anregungen der agw zur beabsichtig- ten Novellierung der Gesetze über die sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW

Dr. Ulrich Oehmichen
Bergheim, 12.07.2013

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 310 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 30 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Seit mehr als zwanzig Jahren stellen die Verbandsgesetze der neun sondergesetzlich errichteten Wasserverbände Nordrhein-Westfalens das landesrechtliche Fundament erfolgreichen ganzheitlichen wasserwirtschaftlichen Handelns in den Ballungsräumen und den industriell geprägten Regionen des Landes dar.

Die gesetzliche Ausgestaltung der Verbände als öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in selbstverwalteten Genossenschaften mit den Mitteln ihrer Mitglieder nachkommen und hierbei dem Gemeinwohl verpflichtet sind, gewährleistet in hohem Maße einen verantwortungsvollen, effizienten und wirtschaftlichen Umgang mit der wertvollen Ressource Wasser und ein hohes Niveau für den Schutz der menschlichen Gesundheit und des aquatischen Lebensraums. Gleiches gilt für den Bergisch-Rheinischen Wasserverband und den Wahnbachtalsperrenverband, die nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes ihre Aufgaben ebenfalls auf Grundlage des Landeswassergesetzes NRW erfüllen.

Ungeachtet dessen, dass sich die Verbandsgesetze der sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände als deren innere Verfassung in der täglichen Praxis bewährt haben – vgl. insoweit auch den Bericht der Landesregierung zur Evaluierung der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze vom 09.12.2009 (Landtag NRW Vorlage 14/3075) -- und daher im Großen und Ganzen keiner Veränderung bedürfen, sind von Zeit zu Zeit Anpassungen notwendig, um veränderten Randbedingungen und Aufgabenstellungen Rechnung zu tragen. Die **agw** begrüßt daher die Initiative der Landesregierung, im Zuge der anstehenden Novellierung des Landeswassergesetzes auch die Verbandsgesetze der sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die **agw** sieht für die Verbandsgesetze im Wesentlichen folgenden Änderungsbedarf:

1. Einvernehmliche Übertragung weiterer Pflichten zur Abwasserbehandlung

Die **agw** unterstützt mit Nachdruck die Absicht der Landesregierung, die Übertragung der Kanalnetze in den Verbandsgebieten von den Kommunen auf die Wasserverbände zu ermöglichen, wie dies von vielen Städten und Gemeinden aus guten Gründen eingefordert wird. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien des nordrhein-westfälischen Landtags heißt es dazu:

„Bei der Novellierung des Landeswassergesetzes (inkl. Verbandsgesetze) wollen wir im Bereich der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung die Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen z.B. durch eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts erleichtern und Kooperationen zwischen Kommunen und Wasserwirtschaftsverbänden (Übertragung der Kanalnetze) verbessern.“
(IV. Seite 51)

Diese Zielsetzung der Landesregierung erfordert eine vollständige Revision der Regelungen, die im Jahre 2007 in die Verbandsgesetze aufgenommen wurden.

2. Erfordernisse im Prozess der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Im Bewirtschaftungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen heißt es:

„Während für die Wasserqualität in Nordrhein-Westfalen insgesamt eine gute Annäherung an den guten Zustand erreicht ist, zeigen die Komponenten, die strukturelle Defizite und fehlende Durchgängigkeit der Gewässer abbilden, in den überwiegenden Fällen – mit Ausnahme der Mittelgebirgsregion – nicht den guten Zustand an.“ (MUNLV NW, Bewirtschaftungsplan für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas 2010 – 2015, S. 6-4).

Zur Beseitigung von Gewässerstrukturdefiziten stehen im wasserrechtlichen Instrumentarium in erster Linie die Gewässerunterhaltung und der Gewässer Ausbau zur Verfügung. Beide Instrumente sind im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes an die neuen Bewirtschaftungsziele ausgerichtet worden; ihre Anpassung im Landesrecht steht im Zuge der Novelle des Landeswassergesetzes an.

Die Aufgabenkataloge der Wasserverbände sollten der geänderten Ausrichtung dieser Instrumente Rechnung tragen, indem der Aspekt der Gewässerentwicklung aufgenommen wird. Parallel hierzu ist aufeinander abgestimmt sowohl im Landeswassergesetz als auch entsprechend in den Verbandsgesetzen die Möglichkeit zur Aufgabenübernahme durch die Wasserwirtschaftsver-

bände zu erleichtern, um einzugsgebietsbezogene Unterhaltungs- und Ausbaukonzepte entwickeln und umzusetzen sowie Strukturdefizite beseitigen zu können.

3. Anpassung des Aufgabenkanons an klima- und energiepolitische Ziele

Die **agw** unterstützt die klima- und energiepolitischen Ziele der Landesregierung. Hierzu heißt es im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien des nordrhein-westfälischen Landtags:

„Die Gestaltung der Energiewende und die Erreichung der Klimaschutzziele bieten vielfältige Chancen für die Energie und Umweltwirtschaft und werden damit zu einem Fortschrittsmotor, zum Beispiel durch Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Rohstoff- und Materialeffizienz.“ (III. Seite 29)

Vielfältige Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung regenerativer Energiequellen leisten die nordrhein-westfälischen Wasserverbände bereits heute. Um diese Anstrengungen zu unterstützen, sollte der gesetzlich bestimmte Aufgabenkanon in den Verbandsgesetzen klarstellend um einen Aufgabentitel ergänzt werden, der ausdrücklich die Erschließung und Nutzung der vorhandenen Energiepotenziale der verbandlichen Anlagen, Grundstücke und Verbandsunternehmen durch die Verbände zulässt.

4. Harmonisierung mit dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, dem Landeswassergesetz und sonstigen Gesetzen

Im Zuge der Novellierung sind die bestehenden Bezüge zwischen Verbandsrecht einerseits und Wasserrecht des Bundes und des Landes andererseits zu überprüfen. Dies lässt redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf konkrete Gesetzeszitate erforderlich erscheinen. Darüber hinaus sollten aber auch bestimmte Fristen und Zeitabläufe aufeinander abgestimmt werden. Dies gilt etwa im Hinblick auf divergierende Aufstellungs- und Fortschreibungszyklen zwischen den im Landeswasserrecht geregelten Abwasserbeseitigungskonzepten und den nach den Verbandsgesetzen aufzustellenden Fünfjahresübersichten.

5. Ablösung der Kameralistik durch flächendeckende Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens

Alle neun sondergesetzlich errichteten Wasserwirtschaftsverbände haben zwischenzeitlich von der im Jahre 1995 eingeführten Option zur Umstellung von der kameralistischen Buch- und Haushaltsführung auf ein kaufmännisches Rechnungswesen Gebrauch gemacht. Daher erscheint es angebracht, die Verbandsgesetze von den kameralistisch geprägten Normen und Termini zu be-

reinigen. Dies betrifft die jeweils im Sechsten Teil der Verbandsgesetze anzu-
treffenden Vorschriften über den Haushaltsplan, den Finanzplan, die Wirt-
schaftsführung, das Rechnungswesen und die Beiträge.